



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Beeinträchtigungen der Segelschifffahrt durch Sky 2000

1. In welchem Stadium befindet sich das Genehmigungsverfahren für den Offshore-Windpark Sky 2000 und wann ist voraussichtlich mit der Errichtung des Windparks zu rechnen?

Das Projekt SKY 2000 liegt innerhalb der 12-Seemeilenzone, daher ist das Land Schleswig-Holstein für eine Genehmigung des Windparks zuständig. Genehmigungsbehörde ist das Staatliche Umweltamt – StUA - Kiel.

Das erforderliche Raumordnungsverfahren wurde am 16.12.2003 mit einem positiven Beschluss durch das Land Schleswig-Holstein beschieden.

Ein Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist seitens der Projektbetreiber noch nicht gestellt worden. Wann mit einer Antragstellung und einem abschließenden Genehmigungsverfahren durch das StUA - Kiel gerechnet werden kann, ist offen.

Ein Termin für die Errichtung des Windparks kann insoweit nicht genannt werden.

2. Trifft es zu, dass im Bereich des Windparks eine Sicherheitszone mit einem generellen Befahrensverbot für Schiffe eingerichtet werden soll, welches auch für die

Sportschifffahrt (Schiffe mit einer Länge von unter 25 m) gelten soll und wenn ja, welches waren die Gründe für diese Entscheidung?

Aufgrund der allgemeinen Zuständigkeit für die Schifffahrt im Küstenmeer ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSD) Nord für die Einrichtung von Sicherheitszonen zuständig.

Die WSD plant die Einrichtung von Sicherheitszonen mit einem Befahrensverbot für die Schifffahrt im Bereich des Windparks SKY 2000.

Rechtsgrundlage ist § 7 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (VO Kollisionsverhütungsregeln - KVR), wonach der Küstenstaat im Küstenmeer Sicherheitszonen um Offshore Windparks einrichtet, nach Abwägung der Schutzinteressen der Anlagen einerseits und der Sicherheit der Schifffahrt andererseits.

Die max. Ausdehnung der Sicherheitszone ist mit 500 m vom Bauwerk oder von der Anlage ausgehend festgelegt.

Für den Windpark Sky 2000 ergibt sich durch die Überschneidung der Sicherheitszonen der einzelnen Windenergie-Anlagen ein durchgehend nicht zu befahrendes Gebiet. Dies gilt dann auch für Sportboote und Schiffe mit einer Länge unter 25 Meter.

Als Begründung führt die WSD an, dass es bislang keine gesicherten Erkenntnisse über die Gefahren, die innerhalb eines großen Windparkfeldes für die Schifffahrt bestehen (Seegangverhältnisse, abfallende oder sich losreißende, im Wasser treibende, stehende oder gesunkene Anlagenteile) gäbe. Gleichfalls lägen noch keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die Auswirkungen auf die Detektions- bzw. Positionsgenauigkeit von Radar und des Automatischen Schiffsinformationssystems (AIS) innerhalb von Offshore-Windparks vor. Derartige Erfahrungen könnten erst nach tatsächlicher Realisierung und einer entsprechenden Erfahrungszeit der einzelnen Offshore-Windparkprojekte vorliegen.

3. Ist ein solches generelles Befahrensverbot ggf. zwingend vorgeschrieben und wenn ja durch welche Vorschrift?

Ein generelles Befahrensverbot ist nicht für alle Schiffe zwingend vorgeschrieben.

Das Seerechtsübereinkommen (SRÜ) geht allerdings davon aus, dass der Küstenstaat Maßnahmen ergreift, die sich jeweils an die gesamte Schifffahrt richten. So ist in Art. 60 Abs. 6 SRÜ geregelt, dass alle Schiffe Sicherheitszonen zu beachten haben.

So gilt, wenn ein Befahrensverbot gem. § 7 der VOKVR erlassen wird, dass Sicherheitszonen nicht befahren werden dürfen.

Der § 8 der VOKVR regelt Ausnahmen vom Befahrensverbot, die jedoch stets Einzelfallcharakter besitzen. Durch § 8 VOKVR werden generelle Ausnahmen vom Befahrensverbot für bestimmte Fahrzeugkategorien nicht abgedeckt.

4. Sollte ein generelles Befahrensverbot nicht zwingend vorgeschrieben sein, welche Möglichkeiten gibt es aus Sicht der Landesregierung, um die Sportschiffahrt von diesem Verbot auszunehmen?

Nach Auffassung der Landesregierung besteht die Möglichkeit, über § 1 Abs. 2 der Seeschiffahrtstrassenordnung (SeeSchStrO) in Verbindung mit den §§ 59 und 60 SeeSchStrO Ausnahmen zu erlassen.

Die Landesregierung befürwortet - unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsaspekte - die Möglichkeit einer stärkeren Öffnung des Windparks im Sinne einer Befahrbarkeit für die Sportschiffahrt und setzt sich gegenüber der WSD und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) dafür ein.

Die WSD hat ihre Bereitschaft erklärt, den Sachverhalt nach Sammlung von Erfahrungen neu zu prüfen und auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Verbände der Sportschiffahrt neu zu bewerten.

Das BMVBW hat sich im August d. Jahres dafür ausgesprochen, die Windparks für die Sportschiffahrt grundsätzlich zu öffnen, wobei ggfs. eine gewisse Einschränkung der Befahrbarkeit vorzunehmen ist (z. B. Beschränkung der Befahrbarkeit auf die Sommermonate, auf Zeiten mit Tageslicht, Ausschluss von Regattatätigkeit, Begründung zulässiger Masthöhen, etc.).

Das BMVBW ist derzeit im Gespräch mit der WSD mit dem Ziel, die Möglichkeit des Befahrens von Offshore-Windparks im o. g. Umfang zu schaffen.